



Info-Service 7/2017

Neue AwSV tritt zum 1. August 2017 in Kraft

Fast 10 Jahre wurde über sie gesprochen, nun wird sie grundsätzlich zum 1. August 2017 in Kraft treten, die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (**AwSV**).

Daher soll hier kurz das Verfahren zum Erlass der Verordnung beleuchtet (dazu unter **I.**) und deren wesentlicher Inhalt (dazu unter **II.**) vorgestellt werden. Schließlich soll ein insbesondere für die Abfallwirtschaft relevantes inhaltliches Problem, nämlich die Einstufung von festen Gemischen, erörtert werden (dazu unter **III.**).

I. Verfahren

Grundlage für den Erlass der AwSV war die mit der Föderalismusreform 2006 geschaffene Möglichkeit, dass der Bund einheitliche stoff- und anlagenbezogene Regelungen im Bereich Wasserhaushalt erlassen kann, von denen durch Landesrecht nicht mehr abgewichen werden darf. Mit der AwSV werden daher die bestehenden 16 Länderverordnungen in diesem Bereich durch nunmehr bundesweit einheitliche Anforderungen abgelöst.

Streitig war zuletzt der Umgang mit den so genannten JGS (Jauche, Gülle, Silagesickersaft)-Anlagen. Sie fallen nun in den Anwendungsbereich der AwSV und werden in deren Anlage 7 geregelt. Nachdem der Bundesrat am 31. März 2017 die AwSV – im Paket mit der Düngeverordnung – beschlossen hatte, wurde sie am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Allein die Regelungen zur Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften treten bereits am Tag nach der Verkündung, also am 22. April 2017, in Kraft. Ansonsten tritt die Verordnung vier Monate später, also am 1. August 2017, in Kraft.



II. Wesentlicher Inhalt

Kern der Regelungen der AwSV ist ein mehrstufiges Schutz- und Sicherheitskonzept:

1. Anlagen müssen zunächst so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, das wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten schnell erkennbar sind sowie austretende Stoffe zurückgehalten und entsorgt werden (Grundsatzanforderungen nach § 17, „**Primäre Sicherheit**“).
2. Sodann bestehen als „**Zweite Sicherheitsbarriere**“ Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die bei einer Betriebsstörung austreten (§ 18). Bei besonderen Anlagen (wie zum Beispiel Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie Biogasanlagen) bestehen besondere Anforderungen an die Rückhaltung (§§ 25-38).
3. Schließlich bestehen Anforderungen zur **Kontrolle** von Dichtigkeitserfordernis und Rückhaltungsgebot: Die Überwachung der Anlage hat grundsätzlich durch den Betreiber selbst zu erfolgen (§ 46). Montage und Wartung müssen zum Teil durch Fachbetriebe und die Überprüfung der Anlage durch Sachverständige erfolgen. Daher sieht die AwSV besondere Anforderungen an diese handelnden Personen und ihre Organisationen vor (§§ 52-64). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 65), die nicht weniger als 34 Bußgeldtatbestände aufzählt.



III. Einstufung fester Gemische

Der Betreiber selbst hat Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, entsprechend ihrer Gefährlichkeit als „nicht wassergefährdend“ oder in eine von drei Wassergefährdungsklassen (WGK) einzustufen (§ 3):

1. WGK 1: „schwach wassergefährdend“,
2. WGK 2: „deutlich wassergefährdend“,
3. WGK 3: „stark wassergefährdend“)

Diese Selbsteinstufung ist zu dokumentieren und wird durch das Umweltbundesamt kontrolliert (§§ 4-6).

Feste Gemische werden indessen nicht in die Wassergefährdungsklassen eingestuft, sondern gelten als „allgemein wassergefährdend“ (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8). Von dieser Vermutung kann in dreifacher Hinsicht abgewichen werden:

1. Zunächst ist ein festes Gemisch nicht wassergefährdend, wenn das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt in dem von der AwSV vorgesehenen Verfahren als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
2. Weiterhin kann die Vermutung der allgemeinen Wassergefährdung fester Gemische auch entkräftet werden: Als nicht wassergefährdend gelten feste Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften „nicht zu besorgen ist“ (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Zur näheren Erläuterung dieser recht allgemeinen Formulierung hält die Verordnungsbegründung fest, dass eine Anlage zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen ist. Dies soll selbst dann gelten, wenn es dort gelegentlich Fehlwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält.
3. Schließlich ist auch eine abweichende Einstufung für feste Gemische möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 10): Danach kann der Betreiber ein festes Gemisch unter anderem dann als nicht wassergefährdend einstufen, wenn das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 2004 entspricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3). Insoweit sind mineralische Abfälle und Bauabfälle aus der Wassergefährdung ausgenommen.

Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de